

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

27. Februar 2008

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Amtliche Bekanntmachung	33
Stellenausschreibung zur Wahl der/des zweiten Beigeordneten	33
2. Stadt Stendal - Oberbürgermeister	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Oberbürgermeisterwahl vom 17.02.2008	33
3. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung "Gänseblümchenweg"	34
4. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Uchtetal	
Haushaltssatzungen der Gemeinden Uenglingen und Volgfelde	34
5. Stadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 17.02.2008	34
6. VGem Tangerhütte-Land	
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl am 16.03.02008	34
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl am 16.03.02008	35
Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl am 16.03.02008	35
7. VGem Bismark/Kläden	
Friedhofssatzung der Stadt Bismark (Altmark)	35
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark)	37
8. VGem Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung der 1. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Sandau	38
Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau über die Auslegung der Planungsunterlagen Straßenbau "Müllerweg"	39
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2008	39
Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Bürgermeisterwahl in Sandau	40
Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Bürgermeisterwahl in Wulkau	40
9. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	40
10. Evangelische Kirchengemeinde Tornau	
Friedhofssatzung der Gemeinde Tornau	40
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 04.02.08	43
Gebührentarif	44
11. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2008	44

Landkreis Stendal Stendal, den 18. Februar 2008
Der Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 13. Juni 2004 durch den Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2004 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes

Frau Berbel Wischer, Mittelstraße 8 a, 39524 Schönhausen
der Partei DIE LINKE., Wahlbereich 3 - Havelberg-Osterburg
auf

Herrn Günter Bartels, Lindenstraße 17, 39539 Havelberg
der Partei DIE LINKE., Wahlbereich 3 - Havelberg-Osterburg
über.

Die Annahmeerklärung des Mandats liegt vor.

Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung Stendal, den 18.02.2008
des Landkreises Stendal

Landkreis Stendal

Land Sachsen - Anhalt

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen - Anhalt, ist die Stelle

der/des zweiten Beigeordneten

neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus 126 Städten und Gemeinden mit 129.481 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Kreisstadt ist die Stadt Stendal.

Die/Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche / hauptamtlicher Beamtin/Beamter bestellt.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 19. Juni 2008.

Die/Der Beigeordnete ist der 2. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet sie / er das Dezernat II sowie den Arbeitsbereich Wirtschaftsförderung.

Zum Aufgabenbereich des Dezernates II gehören folgende Ämter:

- Ordnungsamt
- Straßenverkehrsamt
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Sozialamt
- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Betreuungsbehörde

(Änderungen vorbehalten).

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Besoldungsgruppe B 2.

Der Amtsantritt ist ab 01. Oktober 2008 vorgesehen.

Gesucht wird eine kreative, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Erfahrungen in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung. Fundiertes Fachwissen bezogen auf die öffentliche Finanzwirtschaft, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und entsprechende Erfahrungen sind unbedingt erforderlich.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen der Landkreisordnung und des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen aufgefördert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit **ausagekräftigen Bewerbungsunterlagen** richten Sie bitte an den

Landrat des Landkreises Stendal

Herrn Jörg Hellmuth

-persönlich-

Hospitalstraße 1-2

39576 Stendal

Die Bewerbungsfrist endet am 24.04.2008, 18.00 Uhr.

Jörg Hellmuth
Landrat

Stadt Stendal Stendal, 20.02.2008
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal zur Oberbürgermeisterwahl

Entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) mache ich hiermit bekannt:

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) hat der Stadtwahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 19.02.2008 das endgültige Wahlergebnis zur Oberbürgermeisterwahl vom 17.02.2008 festgestellt.

Das Wahlergebnis ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten:	30.368
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	10.328
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	91
Zahl der gültigen Stimmzettel:	10.237

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Herr Klaus Schmotz (CDU) :	6.997	68,4 %
Herr Reinhard Weis (SPD) :	1.854	18,1 %
Herr Mario Blasche (PDS) :	1.386	13,5 %

Herr Klaus Schmotz wurde gemäß § 58 Absatz 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Stendal gewählt.

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Februar 2008, Nr. 4

Stadt Stendal
-Der Oberbürgermeister-

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung „Gänseblümchenweg“

Die Stadt Stendal beabsichtigt die erstmalige Herstellung des Gänseblümchenweges in Stendal (vom Gartenweg bis Grindbucht inkl. Wendeanlage) in einer Gesamtlänge von ca. 200,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **03.03.2008 - 04.04.2008** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:


Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.
Darüber hinaus findet am **02.04.2008** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 27.02.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Unglingen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unglingen in der Sitzung vom 29.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 816.200 EUR
in der Ausgabe auf 816.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 899.600 EUR
in der Ausgabe auf 899.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	306 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 EUR/ha.

§ 7

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 28.02.2008 bis 14.03.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Unglingen, 29.01.2008


Tüngler
Bürgermeisterin



VGem Stendal-Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Volgfelde für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Ge-

meinderat der Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 24.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 153.800 EUR
in der Ausgabe auf 153.800 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 163.400 EUR
in der Ausgabe auf 163.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 EUR/ha.

§ 7

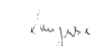
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 28.02.2008 bis 14.03.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volfelde, 24.01.2008


Langnese
Bürgermeisterin



Stadt Havelberg
Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit das Wahlergebnis der **Bürgermeisterwahl am 17.02.2008** öffentlich bekannt gemacht:

A 1	Zahl der Wahlberechtigten	6.153
B	Zahl der Wähler/innen	2.104
C 1	Ungültige Stimmzettel	82
C 2	Gültige Stimmzettel	2.022
D	Gültige Stimmen	2.022

Verteilung der Stimmen:

Poloski, Bernd 2.022

Herr Bernd Poloski wurde somit zum Bürgermeister gewählt.

Havelberg, 27.02.2008


Warnstedt
Gemeindevorstand

VGem Tangerhütte-Land

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

- Die Bürgermeisterwahl am 16.03.2008 kann in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr erfolgen.
- Das Wahllokal befindet sich im Versammlungsraum, Breite Straße 34, 39517 Grieben.
- Jeder Wähler hat eine Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
- Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.
- Dem Bewerber, dem die Stimme gegeben werden soll, muss durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
- Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahrschein können nur im Wahllokal wählen.
- Wähler mit Wahrschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
- Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Weise.
- Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.

11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.


R. Platte
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Für die Bürgermeisterwahl am 16.03.2008 hat der Gemeinderat Grieben mit Beschluss vom 19.02.2008 folgende Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

Geue, Clemens, Werkstattmeister, geb. 27.04.1967
wohnhaft 39517 Grieben, Bittkauer Weg 19;


Platte, Rita, Dipl. Ing. oec., geb. 24.01.1946,
wohnhaft 39517 Grieben, Waidmannsheil 15.


R. Platte
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

1. Die Bürgermeisterwahl am 16.03.2008 kann in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.
2. Das Wahllokal befindet sich im Mehrzweckraum der Turnhalle, Tangermünder Straße 43, 39517 Groß Schwarzen.
3. Jeder Wähler hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Stimmzettel enthält die zugelassene Bewerbung zur Bürgermeisterwahl.
6. Der Bewerber, dem die Stimme gegeben werden soll, muss durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahlschein können nur im Wahllokal wählen.
8. Wähler mit Wahlschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Weise.
10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

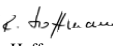

R. Hoffmann
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Für die Bürgermeisterwahl am 16.03.2008 hat der Gemeinderat Lüderitz mit Beschluss vom 19.02.2008 folgende Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

Hoffmann, Ramona, Postbetriebsfacharbeiter, geb. 28.03.1961,
wohnhaft 39517 Lüderitz, Straße der Freundschaft 19.


R. Hoffmann
Bürgermeisterin



VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

1. Die Bürgermeisterwahl am 16.03.2008 kann in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.
2. Die Wahllokale befinden sich:
Wahlbezirk 1: Grundschule Heinrich-Rieke-Schule, Bismarckstraße 71, 39517 Tangerhütte,
Wahlbezirk 2: Rathaus, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte,
Wahlbezirk 3: Klub d. Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 39517 Tangerhütte,
Wahlbezirk 4: Kulturhaus, Straße der Jugend 41, 39517 Tangerhütte.
3. Jeder Wähler hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.
6. Dem Bewerber, dem die Stimme gegeben werden soll, muss durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahlschein können nur in dem Wahllokal wählen, welches auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist.
8. Wähler mit Wahlschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen oder in einem anderen Wahlbezirk der Stadt Tangerhütte wählen.
9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Weise.
10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.


G. Borstell
Bürgermeister



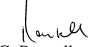
VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Für die Bürgermeisterwahl am 16.03.2008 hat der Stadtrat Tangerhütte mit Beschluss vom 19.02.2008 folgende Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

Borstell, Gerhard, Diplom-Mathematiker, geb. 16.01.1950,
wohnhaft 39517 Tangerhütte, Schillerstraße 27, SPD;

Havelberg, Bernhard, Elektroingenieur, geb. 31.01.1953,
wohnhaft 39517 Tangerhütte, Werner-Seelenbinder-Ring 59, CDU;

Strube, Bodo, Hochschulingenieurökonom, geb. 17.06.1949
wohnhaft 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 134, DIE LINKE.


G. Borstell
Bürgermeister



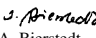
VGem Tangerhütte-Land Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Tangerhütte:

Wahlleiterin: Angelika Bierstedt
stellv. Wahlleiter: Thomas Kruse

Beisitzer/in: Stellv. Beisitzer/in

Gerd Bodenbinder Günter Zuchowicz
Ulrich Drösemeyer Uta Hagemann
Peter Krüger Gertrud Graubner


A. Bierstedt
Wahlleiterin



VGem Bismark/Kläden Friedhofssatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage des § 6 (1) der Gemeindeordnung des Landes - Sachsen Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Bismark (Altmark) und die von der Stadt Bismark (Altmark) verwalteten Trauerhallen in den Ortsteilen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bismark (Altmark). Er dient der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt Bismark (Altmark) sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Bürgermeisterin.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der außer dienst gestellte Friedhofsteil seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
 2. Die Absicht der Schließung; die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Sofern die Anschrift bekannt ist, werden bei einzelnen Wahlgrabstätten - Urnengrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten und bei Reihengräbern jeweils ein Angehöriger schriftlich benachrichtigt.
 3. Die Stadt Bismark (Altmark) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
 4. Die Stadt Bismark (Altmark) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
 5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
 6. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs.5. sind von der Stadt Bismark (Altmark) kostenfrei wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
- Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt Bismark (Altmark) festgesetzt und an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben.
2. Die Stadt Bismark (Altmark) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Bismark (Altmark).
 - Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbemäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie Abfälle (Hausmüll) zu lagern,
 - Tiere unangeleint mitzuführen,
 - chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.
- Die Stadt Bismark (Altmark) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Toten - Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind 8 Tage vorher bei der Stadt Bismark (Altmark) zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Bismark (Altmark). Der Umfang der Arbeiten ist anzugeben.

2. Die Stadt Bismark (Altmark) hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller eine für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

4. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Stadt Bismark (Altmark) wiederholt verstoßen hat.

5. Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nicht gestattet.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht / Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich bei der Stadt Bismark (Altmark) anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzusetzen.

2. Die Stadt Bismark (Altmark) setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Wünsche der Beteiligten sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

4. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Aushändigung einer „Verleihungsurkunde“ verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Friedhofsverwaltung vorhandenen Unterlagen sowie in die Bescheinigung des Nutzungsberechtigten.

5. Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechtes sicher gestellt ist und eventuell hindernde Grabeinfassungen und Grabsteine o. ä. durch den Besteller einer Bestattung beseitigt wurden.

§ 8

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bismark (Altmark). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten
- Reihengrabstätten
- Urnengrabstätten
- Ehrengrabstätten.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein

Nutzungsrecht für den Friedhof der Stadt Bismark (Altmark) von 25 Jahren erworben wird.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

2. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte kann eine Leiche bestattet werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

4. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der „Verleihungsurkunde“.

Als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte gilt der Erwerber und nach seinem Tod die Rechtsnachfolger.

5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Benachrichtigung (Hinweistafel auf der Grabstelle) für die Dauer von 3 Monaten hingewiesen.

6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist (Nutzungsverlängerung).

7. In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:

- Ehegatte des Nutzungsberechtigten
- Kinder

- Stiefkinder
- Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- Eltern
- Geschwister
- Stiefgeschwister
- nicht unter a-g fallende Erben
- Lebenspartner

Die Stadt Bismark (Altmark) kann Ausnahmen zulassen.

8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Pkt.7 Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der unter Pkt. 7 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen (7) b - d und f-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

10. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

Die Ruhezeit ist einzuhalten.

11. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

12. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und Reihengräber.

§ 10

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnengrabstätten
- Grabstätten für Erdbestattungen
- Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- Wahl- Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabsteinplatte (W-UGA)

2. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.

3. Die Größe der Urnenwahlgrabstelle wird festgelegt auf 1 m x 1 m.

In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) wird nur als Grabstelle der Reihe nach vergeben, wobei eine individuelle Kennzeichnung der Lage des Begräbnisplatzes durch ein Grabmal ausgeschlossen ist.

Auf ihnen wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die vom Friedhofspersonal gepflegt und unterhalten wird.

5. Die Wahl-Urnengemeinschaftsanlage mit Grabsteinplatte (W-UGA) wird nur der Reihe nach vergeben.

Eine Kennzeichnung der Grabstelle mit einer Grabsteinplatte ist vorgeschrieben. Wobei die Grabsteinplatte so eingesetzt werden muss, dass sie mit einem Rasenmäher überfahren werden kann.

§ 11

Reihengrabstätte

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

2. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden

§ 12

Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

2. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

3. Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

§ 13

Beisetzung auf vorhandene Grabstätten

1. Ascheurnen können auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

2. Bei jeder unbelegten Grabstätte ist es zulässig, statt eines Sarges acht Urnen beizusetzen.

3. Ascheurnen können auch ausnahmsweise in einem schon belegten Grab des Ehegatten/Lebenspartner oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen beigesetzt werden.

§ 14

Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang; 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bismark (Altmark) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 15

Ausheben und Verfüllen der Gräber und Abmessungen

1. Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder zugefüllt.

2. Die Abmessungen der Grabstätten richten sich nach dem Gestaltungsplan und Belegungsplan des Friedhofes.

3. Die Mindestdiefe der Gräber beträgt

- von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

- bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen.

Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch eine Fremdfirma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Fremdfirma zu erstatten.

§ 16

Ruhezeit

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Ascheurnen 15 Jahre.

§ 17

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften

ten, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bismark (Altmark).

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Auf der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzte Urnen dürfen nicht umgebettet werden.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte.

4. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu zahlen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.

Herrichten und Pflege der Grabstelle

§ 18

Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt werden.

Die Grabgestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

2. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

3. Die Stadt Bismark (Altmark) verlangt, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes abräumt.

Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen bei Bedarf in das Eigentum der Stadt über. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Bismark (Altmark).

4. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bismark (Altmark).

5. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

6. Wird eine Wahlgrabstätte, Reihengrabstätte oder eine Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung und der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen

und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

7. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

Es gilt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (Nat Sch G LSA).

Vom 11.02.1994, § 23 (GVBL LSA Nr. 7/1992 S.108), in der gültigen Fassung.

§ 19

Friedhofskapelle

1. Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.

2. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

3. Auf Wunsch der Angehörigen können diese die Friedhofskapelle auf eigene Kosten ausschmücken oder ausschmücken lassen.

4. Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.

V.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Grabmale

1. Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bismark (Altmark) - (Friedhofsverwaltung) - errichtet und verändert werden.

2. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

3. Für Grabmale sollten nur Natursteine oder Kunststeine verwendet werden.

4. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.

Bei Urnenbeisetzungen in eine schon vorhandene Grabstätte kann eine liegende Gedenktafel oder ein kleiner Stein zusätzlich pro Grabstelle errichtet werden.

5. Stehende Grabmale sollen grundsätzlich folgende Größen nicht wesentlich überschreiten:

a) Wahlgräber 1,00 qm

b) Reihengräber 0,40 qm

c) Urnengräber 0,40 qm

d) Grabsteinplatte für die Wahl-Urnengemeinschaftsanlage (W-UGA) 0,40 qm

(Die Höhe soll 100 cm nicht überschreiten.)

6. Die Grabmale müssen mit ihrer Vorderfront in der Flucht stehen.

Die Grabsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.

Die Grabsteinplatte für die W-UGA ist flach in der Rasenfläche einzuarbeiten

§ 21

Schutz der Grabmale

Die in §19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Stadt Bismark (Altmark) - (Friedhofsverwaltung) -, entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.

Sie dürfen ohne Sondergenehmigung nicht entfernt werden

§ 22

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährlich, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Bismark (Altmark) auf Kosten der Verantwortlichen Siche-

rungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Bismark (Altmark) berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt Bismark (Altmark) ist verpflichtet diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

§ 23

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen von drei Monaten, so ist die Stadt Bismark (Altmark) berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Stadt Bismark (Altmark) ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bismark (Altmark) über.

Sofern Grabstätten von der Stadt Bismark (Altmark) abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Ausgemauerte Gruften sind zu verfüllen.

VI.

Schlussvorschriften

§ 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Stadt Bismark (Altmark) - (Friedhofsverwaltung) - führt Verzeichnisse der Beigesetzten der Grabstellen, Nutzungsrechte und Ruhezeiten.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung entrichtet.

§ 26

Haftung

Die Stadt Bismark (Altmark) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, seitens des Friedhofspersonals, haftet die Stadt.

§ 27

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Friedhofsatzung bezüglich der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

An mehrere Nutzungsberechtigte für eine Grabstelle kann sich die Stadt Bismark (Altmark) nach ihrer Wahl halten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet;

c) entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;

d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;

e) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;

f) Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder

entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;

g) Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 22.09.1994, veröffentlicht am 06.10.1994, außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 14.02.2008

Wolter
Bürgermeisterin



VGem Bismark/Kläden

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 12 / 91, S. 105) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Bismark (Altmark) und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, für sonstige Leistungen und für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Für die Friedhöfe der Ortsteile Arensburg, Poritz und Döllnitz gilt diese Satzung nur hinsichtlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Februar 2008, Nr. 4

der Bestimmungen unter § 2, III 8, 9 und 10.

§ 2	
Gegenstand und Höhe der Gebühren	
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1. Reihengrab	
1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	100,00 Euro
1.2 Kinder bis zu 5 Jahren	25,50 Euro
2. Wahlgräber	
2.1 je Grabstelle	250,00 Euro
3. Urnengräber	
3.1 Urnenwahlgrabstelle	75,00 Euro
3.2 Urnengemeinschaftsanlage	150,00 Euro
3.3 Wahl-Urnengemeinschaftsanlage mit Grabsteinplatte (W-UGA)	200,00 Euro
II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen	
4. Reihengräber für jeweils 1 Jahr	4,00 Euro
5. Wahlgräber für jeweils 1 Jahr	10,00 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte für jeweils 1 Jahr	5,00 Euro
III. Benutzung von Einrichtungen	
7. Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle	50,00 Euro
8. Benutzung der Trauerhalle in Döllnitz	25,00 Euro
9. Benutzung der Trauerhalle in Poritz	25,00 Euro
10. Benutzung der Trauerhalle in Arensburg	25,00 Euro
IV. Sonstige Gebühren	
11. Zusätzliche Urnenbeisetzung auf bestehende Grabstelle, je Urne	15,50 Euro
12. Zustimmung der Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes	
12.1 Wahlgräber	41,00 Euro
12.2 Urnenwahlgrabstätte	20,50 Euro
12.3 Wahl-UGA	10,00 Euro
12.4 Reihengräber	20,50 Euro
13. Zustimmung einer Umbettung	20,00 Euro
14. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	7,50 Euro

Für das Jahr des erstmaligen Erwerbes des Nutzungsrechtes und das Jahr, in dessen Ablauf das Nutzungsrecht endet, ist keine Unterhaltungsgebühr zu zahlen.

§ 3	
Gebührenpflichtige	
1. Gebührenpflichtig sind der Nutzungsberechtigte und der Antragsteller.	
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.	

§ 4	
Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden.	
1. Wahlgrab, 25 Jahre Liegezeit	x 7,50 Euro = 187,50 Euro
2. Wahlgrab, 15 Jahre Liegezeit / Urne	x 7,50 Euro = 112,50 Euro
3. Urnenwahlgrab, 15 Jahre	x 7,50 Euro = 112,00 Euro
4. Reihengräber, 25 Jahre	x 7,50 Euro = 187,50 Euro

Die erfolgte Zahlung wird auf das Personenkonto gebucht und die Friedhofsgebühr wird jährlich abgetragen.
Das Guthaben entspricht der restlichen Liegezeit.
Sollte es zu einer Erhöhung der Friedhofsgebühr kommen, werden diese Guthaben mit einem neuen Gebührenbescheid angepasst.

§ 5	
Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung	
1. Die Gebühren nach § 2 Ziff. 1 - 13 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
2. Die Gebühren nach § 2 Ziff. 14 sind jährlich am 15. August fällig.	
Der Gebührenpflichtige erhält einen Bescheid.	
Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen aufgrund der letzten Veranlagung zu zahlen.	
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.	

§ 6	
Gebührenstundung	
Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet werden.	

§ 7	
Zusätzliche Leistungen	
Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Bismark (Altmark) die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	

§ 8	
Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 22.11.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2002, außer Kraft.	

Bismark (Altmark), d. 14.02.2008


Wolter
Bürgermeisterin



Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ der Stadt Sandau (Elbe)
Aufgrund der § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in der Sitzung am 17.09.2007 mit Beschluss-Nr. 042/2007 die folgende Änderung der Sanierungssatzung vom 08.10.1998 beschlossen:

Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Stadtmitte“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Zentrum der Stadt Sandau (Elbe) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 16,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtmitte“.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der äußeren Grenze liegen. Die äußere Grenze des Sanierungsgebietes wird durch die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Flurstücke / Grundstücke der Gemarkung Sandau, Flur 9 und 11 gebildet. Die mit Flurstücknummern bezeichneten Flächen befinden sich innerhalb des Sanierungsgebietes:

Flur	Flurstück	Lage
9	10/27	Havelberger Straße 14
9	434,418, 337	Mauerstraße
9	329	Mauerstraße 49
9	332	Steinstraße 15
9	331	Wulkauer Weg 11
11		über die Steinstraße zu
9	10/48	Steinstraße 24
9	333	Steinstraße 24
9	309	Mauerstraße
9	227/10	Steinstraße
9	311/10	Steinstraße 20
9	387/10	Steinstraße 18
9	385/10	Steinstraße 16
9	330/10	Steinstraße 14
9	291	Steinstraße 12
9	290	Steinstraße 10
9	292	Steinstraße 06
9	314/10	Steinstraße 04
9	287	Steinstraße 02
9		über die Schleusenstraße zu
9	127	Schleusenstraße
9	131	Breite Straße
9	377/10	Ecke Schleusenstraße
9	371/10	Ecke Schleusenstraße
9	372/10	Breite Straße 1
9	262	Breite Straße 1
9	263	Breite Straße 5
9	345/10	Breite Straße 7
9	264	Breite Straße 9
9	265	Breite Straße 11
9	149	Breite Straße 13
9	10/52	Breite Straße 15
9	10/137	Breite Straße 17
9	200/10	Breite Straße 21
9	108	Schloßstraße 1, anteilig, unmittelbar an den Gebäudegrenzen u. bis zu den Flurstücken 200/10 und 10/115
9	10/115	Schloßstraße 3
9	279/10	Breite Straße - Garten
9	278/10	Breite Straße 27
9	463	Am Deich
9	189/10	Am Deich
9	462	Am Deich
9	10/26	Am Deich 6
9	242	Mauerstraße 15
9	243	Mauerstraße 17
9	245	Am Deich 4
9		über die Osterburger Straße und Am Deich zu
9	183	Elbstraße 34
9	184	Elbstraße 32
9	185	Elbstraße 30
9	381	Elbstraße
9	186	Elbstraße 28
9	187	Elbstraße 26
9	188	Elbstraße 24
9	189	Elbstraße 22
9	190	Elbstraße 20
9		über die Elbstraße zu
9	194/10	Osterburger Straße 32
9	10/23	Mauerstraße 25
9	287/10	Elbstraße 21, anteilig bis zu einer Tiefe von 20 m gemessen ab der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche Mauerstraße
9	191	Elbstraße 19, anteilig bis zu einer Tiefe von 20 m gemessen ab der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche Mauerstraße
9	192	Mauerstraße 27
9	365, 193	Mauerstraße 29
9	194	Mauerstraße 31
9	356	Mauerstraße 35
9	169/10	Mauerstraße 37
9	170/10	Mauerstraße 37
9	364	Mauerstraße
9	355	Mauerstraße 39
9	354	Mauerstraße 41
9	10/67	Elbstraße
9	353	Mauerstraße 43
9	352	Mauerstraße 45
9	10/96	Elbstraße 1
9		über die Havelberger Straße zur Havelberger Straße 14 (Flurstück 10/27)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Februar 2008, Nr. 4

Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan Maßstab 1:1000 der Gestaltergruppe B.A.U.-Form vom 12.09.2007. Die darin abgegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile bilden das Sanierungsgebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sanierungsverfahren - unverändert

§ 3 Anlage

Lageplan Maßstab 1:1000

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandau, den 17.09.2007

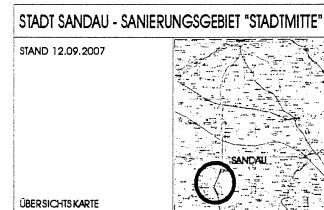

Wagner
Bürgermeister



Stadt Sandau - Sanierungsgebiet „Stadtmitte“




Kartengrundlage: Liegenheitskarte des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt
Stadt: Sandau (Elbe)
Gemarkung: Sandau
Flur: 9 und 11
Maßstab: 1:1000
Stand der Planunterlage: 04.09.2007
Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch den Herausgeber am: 05.09.2007
Aktenzeichen: T 46 108 07



AUSGEFERTIGT
SANDAU, DEN
18. SEP. 2007
STADT SANDAU, DER BÜRGERMEISTER

FÖRMLICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET „STADTMITTE“

GEBÄSS DER SANIERUNGSSATZUNG TEIL DES §
LEGENDE
 ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
MAßSTAB 1:1000 (Im Original)

SANDAU DEN
17. SEP. 2007
STADT SANDAU, DER BÜRGERMEISTER

BIG - STÄDTBAU SACHSEN-ANHALT
Zwangsbedarfsplanung der
BIG - STÄDTBAU MECKLENBURG-VORPOMMEN GMBH

VGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau

Ausbau Müllerweg

Die Planung für den Straßenbau im Müllerweg liegt in der Zeit vom

05.03.2008 - 09.04.2008

in der Gemeindeverwaltung Wulkau während der Dienst- und Sprechzeiten und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) während der folgenden Dienst- und Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.


Pfundt
Bürgermeisterin



VGem Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 11. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	674.700 Euro,
in der Ausgabe auf	674.700 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	87.600 Euro,
in der Ausgabe auf	87.600 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Kamern, 11. 12. 2007


Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 29. 02. 2008 bis zum 13. 03. 2008

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 12. 02. 2008


Beck
Bürgermeister



VGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Sandau (Elbe)
am 17.02.2008

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt)

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Stadt Sandau (Elbe) ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	877
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	560
Zahl der gültigen Stimmzettel:	556
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	4

Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Familienname und Rufname	Stimmen
1	Schulenburg, Chris	123
2	Wagner, Henry	433

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Sandau (Elbe), den 17.02.2008

H. Meyer
Meyer
Gemeindewahlleiterin



VGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wulkau
am 17.02.2008

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt)

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2008 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Wulkau ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	379
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	174
Zahl der gültigen Stimmzettel:	167
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	7

Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Familienname und Rufname	Stimmen
1	Pfundt, Caren	167

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Wulkau, den 17.02.2008

A. A. Heinich
Heinich
Gemeindewahlleiterin



GfAuS

Gesellschaft für Arbeitsförderung und
Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH weist im Jahr 2006 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 130.509,04 Euro aus.

Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +/0 ausweist.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2006 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2006 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in der Gesellschafterversammlung vom 07.11.2007 liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Uenglingen, Lindenallee 6 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

gez. Rümshüssel
Geschäftsführer

Evangelische Kirchengemeinde Tornaau

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Tornaau (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 04.02.2008 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

a) Friedhof in Tornaau

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof des Friedhofsträgers ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und

3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

(5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(5) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle abzulagern,

h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.
- (3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.
- (4) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.
- (11) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (7) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (gemäß § 17), sind nicht zulässig.

§ 8

Kirchliche Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten des Friedhofsträgers zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder von ihm besonders Beauftragten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlage.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,

- b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,
 - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) der Urnengemeinschaftsgrabanlage,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Asche bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Aschenbeisetzung können ebenso in der Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgen.
 - (2) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt; es finden nur liegende flache Grabsteinplatten mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung.
- V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgers. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsticher sind und auch beim Öffnen benach-

barter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsgrabanlage sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeingfassungen, bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzuliegen.
- (10) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabbpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines vom Friedhofsträger Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen der Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung, der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
 - entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „Generalanzeiger“.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Manecke, Dorfstr. 7 a in Insel OT Tornau.

- (4) Außerdem wird die Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

gez. Danks
Vorsitzender

gez. Wäsche
Mitglied

gez. Manecke
Mitglied

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 05. Feb. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Tornau beschlossene Friedhofsatzung für den Friedhof Tornau wurde dem Kirchlichen Verwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.02.2008 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 05. Feb. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 04.02.2008

Preamble

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 30 der Friedhofsatzung vom 04.02.2008 hat der Gemeindevorstand der Evang. Kirchengemeinde Tornau (Friedhofsträger) am 04.02.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
- wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
 - wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 - der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5

Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „Generalanzeiger“.
- (3) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Manecke, Dorfstr. 7a, Insel OT Tornau.
- (4) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8 Außerkräfttreten/Inkräfttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührensatzung abzurechnen.

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Danks
Vorsitzender

(Siegel) gez. Wäsche
 Mitglied

 gez. Manecke
 Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 05. Feb. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Anlage : Gebührentarif

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Tornau beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Tornau wurde dem Kirchlichenverwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.02.2008 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 05. Feb. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
der Evang. Kirchengemeinde Tornau
vom 04.02.2008

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 04.02.2008	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	150,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	150,00
3.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle (zuzügl. Verlängerung des Nutzungsrechts nach III.1)	90,00
II.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 04.02.2008	
1.	je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre)	50,00
2.	je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre)	100,00
3.	je Urnenreihengrabstelle	95,00
III.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 04.02.2008 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	5,00
IV.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer von 30 Jahren in der Urnengemeinschaftsgrabstätte gemäß § 17 der Friedhofssatzung vom 04.02.2008	
1.	je Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabstätte	300,00
V.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 5 - Jahreszeitraum im Voraus	3,00
VI.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	1,00
3.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	1,00
4.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2008 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2008

Die Verbandsversammlung hat am 19.12.2007 folgenden Wirtschaftsplan 2008 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.385.000	11.971.000	19.356.000
Ertrag	7.385.000	11.279.000	18.664.000
Jahresverlust	-	- 692.000	- 692.000

2. Vermögensplan

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 12.611.000 Euro veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.513.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 9.098.000 Euro. Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2008 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 Euro/Einwohner, insgesamt 1.387.921,05 Euro.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 20.12.2007



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2008 für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 19.12.2007 beschlossene Wirtschaftsplan 2008 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2008 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 25.03.2008 bis 07.04.2008 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bühlgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 20.12.2007



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31